

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Barthel, Garrelt Duin,  
Hubertus Heil (Peine), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1615 –**

### **Arbeitsbedingungen im Briefmarkt – Sozialklausel nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Postgesetz und Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

1997 wurde mit der Verabschiedung des Postgesetzes (PostG) die schrittweise Liberalisierung des Briefmarktes in Deutschland eingeleitet. Vorgegangen war eine intensive politische Kontroverse über das Ausmaß, den Zeitplan und die Rahmenbedingungen der Marktöffnung sowie die künftige Regulierung des Postsektors.

Der Gesetzgeber hat die Berücksichtigung sozialer Belange als Regulierungsziel in § 2 Absatz 2 Nummer 5 des seit 1. Januar 1998 geltenden Postgesetzes verankert und dem Wettbewerb insofern Schranken gesetzt, als er gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG die Regulierungsbehörde verpflichtet, neuen Anbietern die Lizenz zu versagen, wenn diese die im lizenzpflichtigen Bereich üblichen Arbeitsbedingungen erheblich unterschreiten. Ziel der Regelung ist es, Sozialdumping zu Lasten der Einkommen und der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der sozialen Sicherungssysteme zu verhindern. Dies war eine der Hauptbedingungen der SPD gewesen, deren Erfüllung erst den Weg für eine Zustimmung des Bundesrates frei gemacht hat.

Im Zuge des zum 1. Januar 2008 auslaufenden Postmonopols und zur Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Briefdienstleistungen erbringen, hat der Gesetzgeber diese Branche zum 1. Januar 2008 in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) aufgenommen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen (Postmindestlohnverordnung, BriefArbbV) vom 28. Dezember 2007 sind Mindestlöhne für diese Branche für verbindlich erklärt worden. Diese Verordnung wäre am 30. April 2010 außer Kraft getreten. Sie ist zudem durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2010 für rechtswidrig erklärt worden, da bei deren Erlass das gesetzlich in § 1 Absatz 3a Satz 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz a. F. vorgeschriebene Beteiligungsverfahren nicht eingehalten worden sei.

Gut 10 Jahre nach Verabschiedung des Postgesetzes und nach der mittlerweile vollständigen Liberalisierung des Briefmarktes in Deutschland zeigt die bisherige Entwicklung des Wettbewerbs und der sozialen Standards im Briefsektor: Ein Teilarbeitsmarkt, der bislang durch existenzsichernde Einkommensbedingungen gekennzeichnet war, droht insgesamt zu einem Niedriglohnsektor zu werden, bei dem prekäre Beschäftigungsverhältnisse dominieren, die nur noch als „Hinzuverdienstmöglichkeiten“ zu einem weiteren Erwerbseinkommen oder zum Bezug von staatlichen Transferleistungen geeignet sind. Viele Beschäftigte in diesem Bereich müssen zunehmend staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen. Es ist zu befürchten, dass mit diesem beschäftigungspolitischen Wandel nicht nur die soziale Sicherung der einzelnen Beschäftigten untergraben wird, sondern damit auch eine Aushöhlung der vorrangig beitragsfinanzierten sozialen Sicherungssysteme einhergeht.

Nach langwierigen kontroversen Debatten hat die Bundesnetzagentur ab 2007 ihre Aufgabe zumindest insoweit wahrgenommen, dass sie auf Druck des Beirates eine erste und zweite „Vollerhebung“ über die Arbeitsbedingungen im Postsektor durchgeführt hat, um die Grundlage für die Feststellung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu schaffen. Erstmals hat die Bundesnetzagentur damit ihren gesetzlichen Auftrag in diesem Bereich wenigstens teilweise erfüllt.

1. Zu welchen Ergebnissen über die Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich hat die Auskunftsanordnung gemäß § 45 Postgesetz der Bundesnetzagentur vom 22. Januar 2009 geführt, insbesondere hinsichtlich
  - a) Zahl der Lizenznehmer nach § 5 Absatz 1 PostG,
  - b) Zahl der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 PostG keiner Lizenz bedürfen,
  - c) Zahl der Beschäftigten bei der Deutschen Post AG (DPAG), den Wettbewerbern und den Subunternehmen,
  - d) Art und Höhe der Entlohnung bei der DPAG, den Wettbewerbern und den Subunternehmen,
  - e) Wochenarbeitszeit und
  - f) Jahresurlaub?

Zu Frage 1a

Für die Auskunftsanordnung 2009 wurden durch die Bundesnetzagentur 857 Lizenznehmer angeschrieben, die zum Zeitpunkt der Auskunftsanordnung als aktive Marktteilnehmer gelten konnten.

Zu Frage 1b

Ende 2008 waren rund 12 000 Erfüllungsgehilfen, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 PostG keiner Lizenz bedürfen, für Lizenznehmer tätig. Davon entfielen rund 10 000 Erfüllungsgehilfen auf die Deutsche Post AG (DPAG).

Zu Frage 1c

Bei der DPAG waren Ende 2008 insgesamt 162 465 Personen beschäftigt. Bei den Wettbewerbern waren Ende 2008 insgesamt 31 400 Personen beschäftigt.

Zu Frage 1d

Bei der DPAG betrug der Bruttostundenlohn (Betrieb, Verkauf, Verwaltung) durchschnittlich 12,92 Euro. Bei den Wettbewerbern lag der Bruttostundenlohn (Betrieb, Verkauf, Verwaltung) bei durchschnittlich 8,64 Euro. Einige Lizenznehmer, darunter die DPAG, gewähren zusätzliche Sonderzahlungen (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Zu den Subunternehmen hat die Bundes-

netzagentur keine detaillierten Daten erhoben. Die Art und Höhe der Entlohnung bei den Subunternehmen wurde nicht abgefragt.

Zu Frage 1e

Bei der DPAG liegt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für Vollzeitkräfte bei 39,2 Stunden, für Teilzeitkräfte bei 20,5 Stunden, für geringfügig Beschäftigte bei 11,3 Stunden und für kurzfristig Beschäftigte bei 29,5 Stunden. Bei den Wettbewerbern liegt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für Vollzeitkräfte bei 38,9 Stunden, für Teilzeitkräfte bei 22,7 Stunden, für geringfügig Beschäftigte bei 11,0 Stunden und für kurzfristig Beschäftigte bei 10,9 Stunden.

Zu Frage 1f

Bei der DPAG liegt der durchschnittliche Urlaubsanspruch (Tage pro Jahr) bei einer Fünf-Tage-Woche (Sechs-Tage-Woche) bei 29 Tagen (34 Tagen).

Bei den Wettbewerbern liegt der durchschnittliche Urlaubsanspruch (Tage pro Jahr) bei einer Fünf-Tage-Woche (Sechs-Tage-Woche) bei 26 Tagen (27 Tagen).

2. Welche wesentlichen Veränderungen ergeben sich im Vergleich mit dem Endergebnis der Auskunftsanordnung gemäß § 45 PostG vom 22. Juni 2007?

Wesentliche Veränderungen im Vergleich mit dem Ergebnis der Auskunftsanordnung vom 22. Juni 2007 ergeben sich durch die Reduzierung der Beschäftigten bei der DPAG und den Wettbewerbern sowie einer Erhöhung der Durchschnittslöhne bei den Wettbewerbern.

| <b>Beschäftigte</b> | Auskunfts-<br>anordnung 2007 | Auskunfts-<br>anordnung 2009 | Veränderung |
|---------------------|------------------------------|------------------------------|-------------|
| Deutsche Post AG    | 169 305                      | 162 465                      | –6 840      |
| Wettbewerber        | 48 411                       | 31 400                       | –17 011     |

Quelle: Abschlussbericht zu der am 22. Januar 2009 erlassenen Auskunftsanordnung, S. 10, Ziff. 3.1.

| <b>Durchschnittslöhne</b> | Auskunfts-<br>anordnung 2007 | Auskunfts-<br>anordnung 2009 | Veränderung |
|---------------------------|------------------------------|------------------------------|-------------|
| Deutsche Post AG          | 12,94 Euro                   | 12,92 Euro                   | –0,02 Euro  |
| Wettbewerber              | 7,79 Euro                    | 8,64 Euro                    | +0,85 Euro  |

Quelle: Abschlussbericht zu der am 22. Januar 2009 erlassenen Auskunftsanordnung, S. 12, Ziff. 4.

3. Welche Auswirkungen auf das Lohnniveau hatte die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen (BriefArbbV) vom 28. Dezember 2007 bei
  - a) der DPAG,
  - b) den Wettbewerbern und
  - c) den Subunternehmen?

Für die Veränderungen hinsichtlich des Lohnniveaus dürften zahlreiche Ursachenzusammenhänge, darunter auch konjunkturelle Faktoren, kausal gewesen sein. Es kann keine Aussage getroffen werden, ob und inwieweit die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche der Briefdienstleistungen für diese Veränderungen ursächlich ist.

4. Welche Auswirkung auf das Lohnniveau hat nach Auffassung der Bundesregierung der Wegfall der Postmindestlohnverordnung, die am 30. April 2010 ausgelaufen wäre und durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2010 für rechtswidrig erklärt worden ist, bei
  - a) der DPAG,
  - b) den Wettbewerbern und
  - c) den Subunternehmen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung den Neuerlass einer Postmindestlohnverordnung aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder andere Initiativen zur Durchsetzung eines branchenbezogenen Mindestlohns?

Die Branche Briefdienstleistungen gehört zu den Branchen, in denen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) die Festsetzung eines Mindestlohns durch Erlass einer Rechtsverordnung ermöglicht. Der Erlass einer Mindestlohnverordnung in der Branche der Briefdienstleistungen setzt nach § 7 Absatz 1 AEntG einen gemeinsamen Antrag der Parteien eines Mindestlohtarifvertrags voraus. Ein Antrag liegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht vor.

6. War die Bundesnetzagentur durch die Postmindestlohnverordnung an der Anwendung von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG gehindert, und wenn ja, bedeutet demnach der Wegfall der Postmindestlohnverordnung, dass § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nunmehr wieder unmittelbar angewandt werden muss?

Verordnungen nach dem AEntG schließen die Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG grundsätzlich nicht aus. Der Bundesnetzagentur lagen jedoch zu keiner Zeit Erkenntnisse vor, die hier ein postrechtliches Eingreifen gerechtfertigt hätten.

7. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die wesentlichen Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG von den Kriterien Lohnhöhe, Arbeitszeit und Dauer des Jahresurlaubs bestimmt werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung bildet die im Nachweisgesetz enthaltene Legaldefinition den Rahmen für die „wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind“. Hierzu gehören vor allem die ausübende Tätigkeit, das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeit der Erholungsurlaub und die Fristen für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen (so auch § 2 Absatz 1 Satz 2 des Nachweisgesetzes; Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 13. August 2007 – Az. 22 L 1024/07).

8. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung die derzeit maßgeblichen branchenüblichen Arbeitsbedingungen und insbesondere Stundenlöhne im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG?

Die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen obliegt grundsätzlich den Tarifvertrags- bzw. Arbeitsvertragsparteien. Bei der Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen sind insbesondere die Tarifverträge in der Branche zu berücksichtigen und zu werten.

9. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit nach Auffassung der Bundesregierung wegen einer nicht unerheblichen Unterschreitung der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG eine Lizenz versagt bzw. nach § 9 PostG widerrufen werden muss?

Das Postgesetz gibt keinen absoluten Maßstab vor, wann die Schwelle zu einer nicht unerheblichen Unterschreitung der wesentlichen Arbeitsbedingungen erreicht ist. Es bedarf daher einer Konkretisierung im Einzelfall.

10. In welcher Form und anhand welcher Kriterien prüft die Bundesnetzagentur vor der Lizenzerteilung, ob § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG der Erteilung entgegensteht?

Zur Überprüfung der Maßgaben des § 6 Absatz 3 Satz 1 PostG holt die Bundesnetzagentur Bundeszentralregisterauszüge (polizeiliches Führungszeugnis) und Gewerbezentralregisterauszüge sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzämter, Schufa-Auskünfte, Bescheinigungen von Steuerberatern und Geschäftspläne ein. Entscheidungen über Lizenzanträge und erteilte Lizenzen sind stets Entscheidungen im konkreten Einzelfall.

11. Hat die Bundesnetzagentur seit Inkrafttreten des Gesetzes eine Lizenz aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG versagt?

Wenn ja, wie oft, und aufgrund welcher konkreten Kriterien?

Nein, die Bundesnetzagentur hat seit Inkrafttreten des Gesetzes keine Lizenzen aufgrund von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG versagt.

12. Hat die Bundesnetzagentur seit Inkrafttreten des Postgesetzes von § 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG (Widerruf der Lizenz wegen erheblicher Unterschreitung der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind) Gebrauch gemacht?

Wenn ja, wie oft, und aufgrund welcher konkreten Kriterien?

Nein, die Bundesnetzagentur hat seit Inkrafttreten des Gesetzes keinen Gebrauch von § 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG gemacht.

13. Sind die für die Lizenzerteilung maßgeblichen Kriterien nach § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1 PostG, also Beachtung der Regulierungsziele (Absatz 2 Satz 1), erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fachkunde (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1), öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nummer 2) und Sozialklausel (Nummer 3) als gleichrangig anzusehen oder kann aus § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 grundsätzlich kein Grund für die Verweigerung einer Lizenz abgeleitet werden?

Das Gesetz zählt die Versagungsgründe des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 PostG als nebeneinander stehend auf. Verstöße gegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG, die erheblich sein müssen, sind im Gesetz als eigenständiger Versagungsgrund aufgeführt.

14. Wie viele Anbieter erbringen Postdienstleistungen auf der Grundlage von § 36 PostG (keine Lizenz, aber Anzeigepflicht)?

Anzeige-, aber nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen werden durch insgesamt 41 940 Anbieter erbracht (Stand: 7. Juli 2010).

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Anbieter von Postdienstleistungen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 36 PostG nicht nachgekommen sind?

Die Anzahl derjenigen Anbieter, die der Pflicht aus § 36 PostG nicht nachgekommen sind, kann nicht bestimmt werden. Die Bundesnetzagentur führt regelmäßig insbesondere anlassbezogene Internetrecherchen durch und überprüft Informationen, die zum Beispiel von lizenzierten Postdienstleistungsunternehmen an die Bundesnetzagentur herangetragen werden. In allen Fällen sind die Unternehmen nach der behördlichen Beratung gemäß § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ihren gesetzlichen Pflichten – nach § 6 Absatz 1 PostG auf Antragstellung sowie nach § 36 PostG auf Anzeige einer nicht lizenzpflichtigen Tätigkeit – nachgekommen.

16. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 PostG (Beförderung von Briefsendungen ohne Erlaubnis nach § 5) hat die Bundesnetzagentur durchgeführt?

Seit Inkrafttreten des Postgesetzes am 1. Januar 1998 hat die Bundesnetzagentur insgesamt zwölf Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 1 PostG durchgeführt.

17. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 49 Absatz 1 Nummer 7 PostG (keine oder unkorrekte Anzeige nach § 36) hat die Bundesnetzagentur durchgeführt?

Anlassbezogen hat die Bundesnetzagentur entsprechend der Beratungspflicht aus § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes darauf hingewirkt, dass die betroffenen Unternehmen ihrer Anzeigepflicht aus § 36 Satz 1 PostG ausnahmslos nachgekommen sind. In diesen Fällen konnte daher von der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 49 Absatz 1 Nummer 7 PostG abgesehen werden.

18. Wie stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass die mit der Lizenzierungspflicht und den Voraussetzungen der Lizenzerteilung angestrebten Garantien für die zu erbringende Dienstleistung auch beim Einsatz von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gesichert bleiben, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 PostG keiner eigenen Lizenz bedürfen, weil die Beförderungsleistung der Bestimmungsgewalt des Lizenznehmers unterworfen ist, in dessen Verantwortung die Postdienstleistung erbracht wird?

Die Überwachung der Lizenznehmer liegt in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Lizenznehmer müssen ab dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung fortwährend die Kriterien des § 6 PostG erfüllen. Sie dürfen sich im Rahmen der unternehmerischen Freiheit beim Erbringen der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bedienen. Für deren Auswahl und für deren korrekte Leistungserbringung ist der Lizenznehmer im Sinne insbesondere des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PostG verantwortlich. Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen erbringen Dienstleistungen auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen, ohne selbst lizenzpflichtig zu sein. Die Befreiung von der Lizenzpflicht nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 PostG betrifft allerdings nur den persönlichen Anwendungsbereich einer – dem § 5 Absatz 1 PostG unterfallenden – lizenzpflichtigen Dienstleistung.

Die Bundesnetzagentur prüft bei Kundenbeschwerden, ob die Postdienstleistung von den Lizenznehmern selbst oder im Zusammenwirken mit Verrichtungs- und

Erfüllungsgehilfen erbracht wird. Im Übrigen nimmt die Bundesnetzagentur ihre Beratungsgespräche bei Lizenznehmern zum Anlass, sich über deren unternehmerische Konzepte zur Auswahl von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sowie deren unternehmensinternes Qualitätsmonitoring und -sicherung informieren zu lassen. Sie geht von einem Eigeninteresse der Lizenznehmer aus. Im Übrigen obliegt es der unternehmerischen Freiheit des Lizenznehmers, wie die Erbringung der Postdienstleistungen vorgenommen wird.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2009 zur Auskunftsanordnung der Bundesnetzagentur (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 270–272), wonach die Subunternehmen „in zunehmendem und entscheidendem Maße das Bild des Postmarkts und speziell des Briefmarkts“ prägen, „Erkenntnisse auch zu diesen Beteiligten (...) für die der Regulierungsbehörde obliegende Kontrolle des lizenzierten Bereichs des Postmarktes unerlässlich“ sind und „die Annahme einer Tätigkeit des Subunternehmens außerhalb des Lizenzbereichs“ dazu führen würde, „dass die für diesen Bereich maßgebenden Konditionen umgangen werden könnten und die Regulierungsbehörde ihrer Aufgabe der Kontrolle des lizenzierten Bereichs, zu dem alle in diesem Bereich tätigen Dienstleistungsanbieter zu zählen sind, nicht mehr mit der notwendigen Effizienz nachkommen könnte“?

Die Bundesnetzagentur hat zu den Subunternehmen keine detaillierten Daten erhoben. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beendete mit seinem Urteil eine bestehende Rechtsunsicherheit zum Umfang von Auskunftsanordnungen gegenüber Lizenznehmern, indem es klarstellte, dass Subunternehmen nicht außerhalb, sondern – wie Lizenznehmer selbst – im lizenzierten Bereich tätig seien. Die durch Subunternehmen erbrachten Dienstleistungen sind dem sachlichen Anwendungsbereich der Lizenzpflicht nach § 5 Absatz 1 PostG und damit den Lizenznehmern, die sich bei der Erbringung von Postdienstleistung Subunternehmer bedienen, zuzurechnen. Siehe auch Antwort zu Frage 21.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Arbeitsbedingungen bei den Subunternehmen?

Siehe Antwort zu den Fragen 19 und 21.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung das bisherige Handeln der Bundesnetzagentur, die die Arbeitsbedingungen bei den Subunternehmen weder unmittelbar noch über die beauftragenden Lizenznehmer ermittelt hat?

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung trug wesentlich zur Klärung des Umfangs von Auskunftsanordnungen gegenüber Lizenznehmern bei. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 45 Absatz 1 Nummer 1 PostG sind die befragten Unternehmen nur über ihre eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auskunftspflichtig. Von der Auskunftspflicht nicht umfasst werden Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse Dritter, wie etwa von Geschäftspartnern oder Subunternehmern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dort geltenden Arbeitsbedingungen, da diese allein den vertraglichen Beziehungen des Subunternehmens zuzurechnen sind (siehe auch Antwort zu Frage 18).

Mit Rücksicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der als Erfüllungsgehilfen tätigen Unternehmen könnten weitere Angaben zu diesen Unternehmen nicht bei den Lizenznehmern, sondern nur unmittelbar bei den Subunternehmen abge-

fragt werden (siehe auch Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. Oktober 2009 – Az. 13 B 1056/09). Die Informationsbeschaffung bei den Subunternehmen mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Geschäftsmodellen würde eine erhebliche Mehrbelastung der Bundesnetzagentur sowie der Unternehmen bedeuten, die nicht verhältnismäßig wäre und auch dem Erfordernis des Bürokratieabbaus widersprechen würde.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Berücksichtigung sozialer Belange als Ziel der Regulierung des Postwesens (§ 2 Absatz 2 Nummer 5) und die Sozialklausel (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3) auch der Sicherung eines unverfälschten Wettbewerbs dienen, weil sie verhindern sollen, dass sich Lizenznehmer durch Sozialdumping ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile verschaffen, die zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen?

Das Ziel der Berücksichtigung sozialer Belange nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 PostG steht neben dem Ziel der Sicherung eines unverfälschten Wettbewerbs, der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 PostG als Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs umschrieben ist. Die sogenannte Sozialklausel des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG konkretisiert das in § 2 Absatz 2 Nummer 5 PostG genannte Ziel zu einem Versagungsgrund bei der Lizenzerteilung. Sämtliche Regelungen des PostG stehen im Lichte der in § 2 Absatz 2 PostG genannten Ziele.

23. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung jenseits der Regelungen des Postgesetzes zu ergreifen, um den massenhaften Lohnwucher (Unterschreiten der üblichen Löhne um mehr als 30 Prozent) im Postsektor zu bekämpfen?

Lohnwucher ist gemäß § 291 des Strafgesetzbuchs strafbar. Zuständig für die Verfolgung von Straftaten sind die Staatsanwaltschaften. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

24. Welche Behörden sind nach Ansicht der Bundesregierung für die Bekämpfung von Lohnwucher und Lohndumping im Postsektor zuständig?

Soweit in einer Branche eine Verordnung nach § 7 Absatz 1 AEntG in Kraft ist, sind für die entsprechenden Prüfungen gemäß § 16 AEntG die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Für die Verfolgung von Straftatbeständen sind die Staatsanwaltschaften zuständig.

25. Plant die Bundesregierung Initiativen zur Änderung des Postgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die „sozialen Belange“ und die Einhaltung der üblichen Arbeitsbedingungen, etwa in dem Sinne, wie sie die FDP-Bundestagsfraktion in ihrem Gesetzentwurf vom 23. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8906) beantragt hatte?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Initiative zur Änderung des Postgesetzes im Hinblick auf die „sozialen Belange“ und die Einhaltung der üblichen Arbeitsbedingungen.